

R e c h t s v e r o r d n u n g
=====

über das Naturdenkmal Nr. ³⁵.....
im Landkreis Altenkirchen
Vom *15. Juli* 1981

Auf Grund des § 22. des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Gemarkung ...~~Helmenzen~~....., Flur ...⁴....., Parzellen Nr.¹¹⁶..... stehende, in der anliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichnete~~Baumgruppe~~..... wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung ..~~Baumgruppe~~.. in ...~~Helmenzen~~.....

§ 2

(1) Die Bäume sollen wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, daß Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflege-

gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
2. Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Altenkirchen, den *15.7.* 1981
Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde

A. Beth
(Dr. Beth)
Landrat

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 35
im Landkreis Altenkirchen

Vom 15. Juli 1981

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfLG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36 BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Gemarkung Helmenzen, Flur 4, Parzellen Nr. 116, stehende, in der anliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichnete Baumgruppe wird zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Baumgruppe in Helmenzen“.

§ 2

(1) Die Bäume sollen wegen ihrer besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder

nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

(4) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmals ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Landespflegebehörde anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

§ 3

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 2 können von der Kreisverwaltung Altenkirchen — Untere Landespflegebehörde — auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen, Bedingungen verbunden sowie wirksam oder befristet gewährt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

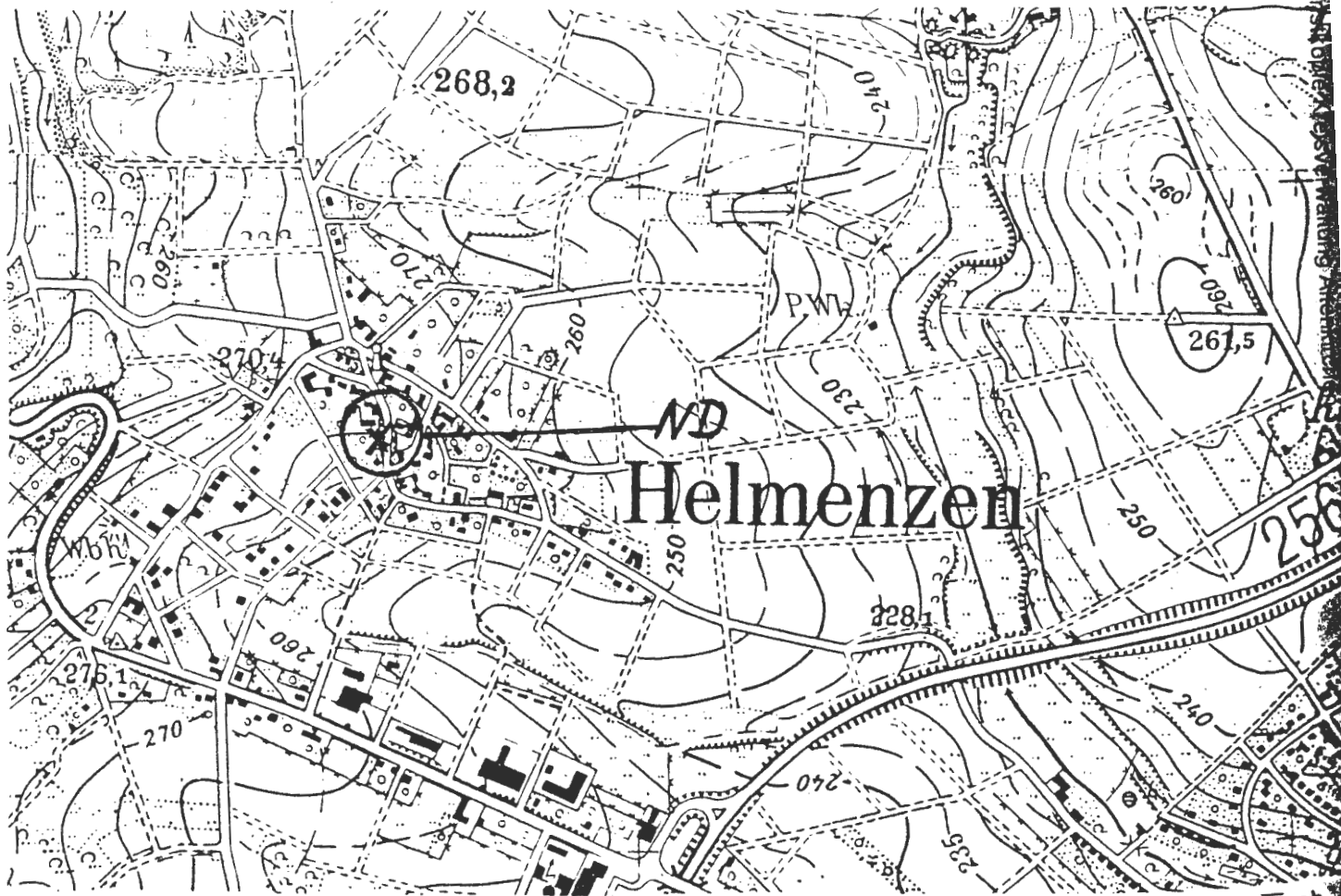
1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal zu zerstören oder Handlungen durchführt, einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

2. § 2 Abs. 3 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit der Verkündung folgenden Tage in Kraft.
Altenkirchen, den 15. Juli 1981

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Landespflegebehörde
Dr. Beth
Landrat



Ausschnittvergrößerung 1:10 000 aus der Top.Karte 1:25 000, Bl.Nr. 5211 Weyerbusch
5311 Altenkirchen

Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 12.02.1981